

Anschlussnutzungsvertrag Mittelspannung

zwischen Mustermann GmbH
Musterstr. 1
00000 Musterstadt

- nachfolgend „Anschlussnutzer“ genannt -

und SWE Netz GmbH
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer anlässlich der Nutzung des Netzanschlusses an der in § 2 definierten Marktlokation zum Zwecke der Entnahme und Einspeisung von Elektrizität.
- 1.2. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen gegen Entgelt im Sinne des § 20 EnWG. Soweit der Anschlussnutzer selbst Empfänger der Netznutzungsleistung sein will, wird dies in einem separaten Vertrag geregelt.

2. Definition der Marktlokation:

Marktlokations-ID

Straße:

PLZ Ort:

Übergabepunkt/ Eigentumsgrenze:

Spannungsebene am Übergabepunkt:

Vorhalteleistung:

Spannungsebene der Messung:

3. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

- 3.1. Abweichend von § 3 Abs. 2 NAV gestattet der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer die Entnahme von Elektrizität an der Marktlokation unter den folgenden Voraussetzungen:
 - a) Der Anschlussnutzer hat einen bestehenden Stromliefervertrag für die Marktlokation mit einem Lieferanten, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag).
 - b) Es besteht ein Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant für die Marktlokation oder direkt zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer.
 - c) Marktlokationen müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein.

- 3.2. Weitere Voraussetzung der Anschlussnutzung ist ein bestehender Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer für die Marktlokation mit ausreichend vereinbarter Vorhalteleistung. Die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung an der Marktlokation darf nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Vorhalteleistung. Im Falle der Überschreitung dieser Vorhalteleistung ist der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls die Anlage des Anschlussnutzers vom Netz zu trennen.
- 3.3. Für einen Lieferantenwechsel des Anschlussnutzers sind die Vorgaben und Fristen der jeweils aktuell geltenden Fassung des Beschlusses „Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE)“ maßgeblich.

4. Nutzung des Netzanschlusses

- 4.1. Abweichend von § 16 Abs. 2 NAV hat die Anschlussnutzung zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,93$ induktiv und $\cos \varphi = 0,95$ kapazitiv erfolgt. Die gemessene induktive Blindarbeit pro Monat, welche 40 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als induktive Blindmehrarbeit und die gemessene kapazitive Blindarbeit pro Monat, welche 32 % der zeitgleich bezogenen Wirkarbeit überschreitet, wird als kapazitive Blindmehrarbeit bezeichnet. Die Einspeisung von Elektrizität in das Verteilungsnetz hat für Fotovoltaik-Anlagen mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,98$ induktiv und 1 und für alle übrigen Einspeiser mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,95$ induktiv und 1 zu erfolgen. Die Einspeisung kapazitiver Blindarbeit in das Verteilungsnetz im Zusammenhang mit der Einspeisung von Wirkarbeit ist zu vermeiden. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Bedingungen kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.
- 4.2. Betreibt der Anschlussnutzer an der in Ziffer 2 definierten Marktlokation eine Kundenanlage im Sinne von § 3 Nr. 24 a oder § 3 Nr. 24 b EnWG, in der Letztverbraucher angeschlossen sind, die mittels Durchleitung von Energielieferanten mit Strom versorgt werden, sind die Regelungen in Ziffer 7 und **Anlage 1** zu beachten.
- 4.3. Betätigt sich der Anschlussnutzer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem Netzbetreiber die für die Zahlung der Konzessionsabgaben für die Belieferung dieser Letztverbraucher maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise, z.B. in Form eines Wirtschaftsprüferstats, zur Verfügung zu stellen.

5. Ersatzbelieferung

- 5.1. Entfällt eine der Voraussetzungen der Anschlussnutzung nach Ziffer 3.1., ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer unverzüglich auf den Wegfall der Voraussetzungen der Anschlussnutzung hin.
- 5.2. Um die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Ziffer 5.1. im Interesse des Anschlussnutzers zu vermeiden, beauftragt der Anschlussnutzer den Netzbetreiber hiermit ausdrücklich und erteilt entsprechende Vollmacht, die fortgesetzte Energieentnahme des Anschlussnutzers dem Bilanzkreis des örtlich zuständigen Grund- und Ersatzversorgers zum Zwecke einer Ersatzbelieferung zuzuordnen. Der Anschlussnutzer erklärt außerdem seine Einwilligung in den Abschluss eines Ersatzbelieferungsvertrages mit dem örtlich zuständigen Grund- und Ersatzversorger zu dessen jeweils gültigen Konditionen, der mit der Bestätigung der Bilanzkreiszuordnung seitens des Grund- und Ersatzversorgers zustande kommt.

Der Anschlussnutzer ist berechtigt, dem Netzbetreiber vorab einen anderen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Energieentnahme als Ersatzbelieferung zugeordnet werden und mit dem ein Ersatzbelieferungsvertrag zustande kommen soll. Satz 2 gilt entsprechend.

- 5.3. Scheitert die Zuordnung der Energieentnahme als Ersatzbelieferung in den hierfür nach Ziffer 5.2. vorgesehenen Bilanzkreis eines Lieferanten aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, wird der Netzbetreiber die Anschlussnutzung unverzüglich unterbrechen.

Die bis zur Sperrung vorübergehende Duldung der Energieentnahme seitens des Netzbetreibers erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und vorbehaltlich der Geltendmachung des Aufwendungsersatzes. Das Entgelt für die geduldete Entnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie ggf. anfallender Steuern und Umlagen.

6. Haftung

- 6.1. Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, richtet sich nach § 18 NAV. Dies gilt auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 6.2. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber nur für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, verursacht wurden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten), so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Regelungen für Kundenanlage (gemäß § 3 Nr. 24 a oder § 3 Nr. 24 b EnWG)

- 7.1. Der Netzbetreiber ist nicht für Versorgungsstörungen verantwortlich, deren Ursache in der Kundenanlage des Anschlussnutzers liegen.
- 7.2. Der Anschlussnutzer stellt den Netzbetreiber von jeglichen Ansprüchen der in der Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher frei, die durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung entstehen, wenn die Ursache in der Kundenanlage liegt oder eine berechtigte Sperrung der Marktlokation des Anschlussnutzers erfolgt.
- 7.3. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, die Letztverbraucher darüber zu unterrichten, dass im Fall der Sperrung der Kundenanlage ihre Anschlussnutzung ebenfalls unterbrochen ist.
- 7.4. Der Netzbetreiber unterrichtet ausschließlich den Anschlussnutzer über eine Unterbrechung der Anschlussnutzung bei Störungen oder betriebsnotwendigen Arbeiten im Sinne des § 17 NAV. Die Benachrichtigung der in seiner Kundenanlage angeschlossenen Letztverbraucher obliegt dem Anschlussnutzer.
- 7.5. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber bei Bedarf den Zutritt zu den technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen der Letztverbraucher in der Kundenanlage zu ermöglichen bzw. zu gestatten, soweit seine Mitwirkung für den Zutritt erforderlich ist.

7.6. Überträgt der Anschlussnutzer die Kundenanlage an einen Dritten, hat er zu gewährleisten, dass der Dritte in alle vertraglichen Pflichten aus dieser Vereinbarung eintritt.

8. Vertragsbestandteile

Für diesen Vertrag gelten die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) (**Anlage 2**) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen zur NAV nebst, soweit zutreffend, Preisverzeichnis des Netzbetreibers (**Anlage 3**) entsprechend in der jeweils aktuell gültigen Fassung, soweit die Parteien nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen haben.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.3. Der Anschlussnutzer hat die Informationen zur Datenverarbeitung (**Anlage 4**) erhalten.
- 9.4. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

....., Erfurt,
Anschlussnutzer SWE Netz GmbH

.....
Stempel/
rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen:

- 1 Informationen zu Errichtung, Änderung und Betrieb von Kundenanlagen
- 2 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), in Kraft getreten am 08.11.2006
- 3 Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und Pauschalpreisverzeichnis in der aktuell geltenden Fassung
- 4 Informationen zur Datenverarbeitung